

Lohnleichheitsprozess Genfer Pflegefachfrauen

Mit Volldampf zurück ins

Das Bundesgericht hat die Lohnleichheitsklage der Genfer Pflegefachfrauen und -männer abgewiesen. Die Begründung sagt einiges aus über das Bild unseres Berufes in der Öffentlichkeit.

PIERRE-ANDRÉ WAGNER

IHR Name ist Emily Kempin-Spyri. Sie ist die Nichte Johanna Splyris und somit gewissermassen Heidis Kusine. Sie ist jung, mutig, kämpferisch. Mit einem Grüpplein unerschrockener Russinnen knackt sie eine stolze Männerbastion: Sie studiert – gegen den massiven Widerstand ihrer Familie – in Zürich Rechtswissenschaft und wird die erste Juristin Europas. Doch als sie darum ersucht, als Rechtsanwältin praktizieren zu dürfen, wird sie mit der brutalen Realität konfrontiert. Eine Instanz nach der anderen lässt sie abblitzen – vor Bundesgericht ist dann Endstation: In einem ihrer beschämendsten Entscheide halten die höchsten Richter fest, Frauen aufgrund ihres Geschlechts vom Anwaltsberuf auszuschliessen, sei mit dem verfassungsmässigen Grundsatz «alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich» vereinbar. Das Bundesgericht als vermeintlicher Hort des Rechts hält es aber nicht für notwendig, seinen Entscheid *rechtlich* zu begründen, sondern bemüht hemmungslos Stereotypen und stammtischwürdige Gemeinplätze. Die Anwaltstätigkeit entspreche einfach nicht der Rolle der Frau. Man schrieb das Jahr 1887.¹ Na ja, neunzehntes Jahrhundert, tempi passati, würde man meinen.

Argumente wie im Fall Kempin

Am 26. September 2003 musste man sich ins Jahr 1887 zurück versetzt fühlen. An jenem Tag fegt das Bundesgericht die Lohnleichheitsklage Genfer Pflegefachfrauen und -männer vom Richtertisch – in einem Entscheid, in dem es nahtlos an die Argumentationsmuster im

Fall Kempin anschliesst. Als ob seit jenem späten neunzehnten Jahrhundert nichts geschehen wäre. Dabei wurde vor nicht allzu langer Zeit die Gleichheit von Frau und Mann, insbesondere die Lohnleichheit, ausdrücklich in der Verfassung verankert. Als der Gesetzgeber erkannte, dass bestimmte Marktmechanismen sich zuungunsten der Frauen auswirken, erliess er das Gleichstellungsgesetz. Damit sollte die Gleichberechtigung in der Arbeitswelt realisiert und jeder Form von Diskriminierung ein Riegel geschoben werden.

Bereits 1999 hat das Bundesgericht mit einem Entscheid, der wohl kaum zufällig ebenfalls die Krankenpflege betraf, Empörung und Wut – und zwar weit über feministische und fortschrittliche Juristenkreise hinaus – ausgelöst. Auf schon beinahe zynische Weise beschied er einer Lehrerin in psychiatrischer Krankenpflege, dass der Grund, weshalb sie weniger verdiene als Berufsschullehrer in männlich identifizierten Berufen, nicht ihr Geschlecht sei, sondern der geringere Marktwert ihrer Arbeit. Damit stellte er den Markt über das Gesetz und dieses auf den Kopf.

Eine wesentliche Errungenschaft des Gleichstellungsgesetzes ist die Umverteilung der Beweislast. Um die Waffenleichheit zwischen Arbeitgebern und -nehmern ein Stück weit zu neutralisieren, müssen Klägerinnen die Diskrimi-

nierung nicht beweisen, sondern lediglich glaubhaft machen. Dies bedeutet, dass sie das Gericht nicht restlos davon überzeugen müssen, dass sie im Recht sind; es reicht, wenn sie ihm klare Anhaltspunkte liefern, dass dem so sein könnte. Gelingt ihnen dies, liegt es am Arbeitgeber zu beweisen, dass dem nicht so ist. Im Genfer Lohnleichheitsfall schafft es das Bundesgericht, auch diesen Grundsatz ausser Kraft zu setzen.

Jahrzehntelanger Kampf

Der Kampf der Genfer Pflegefachfrauen für gerechte Löhne geht auf das Jahr 1971 zurück. Eine breit angelegte Studie zeigt schon damals, dass es für die Schlechterbehandlung der Krankenpflege keine andere Erklärung gibt, als der Umstand, dass es sich dabei um einen typischen Frauenberuf handelt.

Nach jahrelangen Hinhaltenmanövern und Grabenkämpfen seitens der Behörden klagt die SBK-Sektion Genf 1998 und verlangt vor Gericht die Feststellung der Diskriminierung. In mittlerweile landesüblicher Weise nehmen sie den Polizeiberuf als männlichen Vergleichsmassstab: bei vergleichbarem Ausbildungsniveau, vergleichbarer Verantwortung und Belastung liegt der einzige substantielle Unterschied darin, dass die meisten Polizisten Männer sind und die meisten Pflegenden Frauen – und darin, dass Polizisten in aller Regel erheblich mehr verdienen als Pflegenden.

So auch in Genf: obschon eine behördliche Funktionsanalyse dem Polizeiberuf 103, der diplomierten Pflege 118 Punkte zuordnete, sind Polizisten in den Lohnklassen 12 bis 14, Pflegefachfrauen und -männer allerdings nur in der Lohnklasse 12 eingereiht! Dabei sollte eine später von den Behörden in Auftrag gegebene Studie erst noch zum Schluss kommen, die jener Funktionsanalyse zugrunde liegende Methode begünstige die männlich identifizierten Berufe. Die Genfer Regierung kam nicht darum herum, in einem Brief an

¹ Emily Kempins Leben wird von Eveline Hasler in ihrem Roman «Die Wachsfügel» (Zürich/Frauenfeld, 1991) anschaulich geschildert. Sie zerbrach an ihrem Schicksal und starb im Alter von 48 Jahren vereinsamt und in geistiger Umnachtung in der Irrenanstalt.

² Suzanne Gordon: «Life Support: Three Nurses on the Frontlines», Little Brown 1998.

19. Jahrhundert

den SBK einzugestehen, ihre Lohnpolitik benachteilige die Krankenpflege. Sie beschloss daraufhin, diese immerhin drei Lohnklassen höher einzureihen (die Ergebnisse der Funktionsanalyse hätte eine Anhebung um vier Klassen gerechtfertigt). Gestützt darauf klagten zwölf Pflegefachfrauen und -männer gegen den Kanton und das Kantonsspital. Sie verlangten die Anhebung um eine weitere Lohnklasse sowie die Nachzahlung der vorenthaltenen Löhne.

«Nicht glaubhaft»

Fassungslos mussten sich die KlägerInnen vom Bundesgericht belehren lassen, es sei ihnen nicht einmal gelungen, die Diskriminierung *glaubhaft* zu machen. Angesichts der an Eindeutigkeit nicht zu überbietenden Ausgangslage war in den Medien denn auch von einem «surrealen» Entscheid die Rede. Es scheint in Zukunft praktisch unmöglich, dem vom Bundesgericht gesetzten Massstab je zu genügen.

Es ist nicht wegzudiskutieren, dass die Gleichberechtigung von Frau und Mann eine kostspielige Angelegenheit ist. Auch den Gerichten dämmert die finanzielle Tragweite des Gleichstellungsgesetzes allmählich. So musste der Kanton Zürich als Arbeitgeber aufgrund eines Entscheids des Verwal-

tungsgerichts aus dem Jahr 2001 den Pflegenden, den Physio- und ErgotherapeutInnen 280 Millionen Franken an Lohnnachzahlungen ausrichten. Die Erhöhung der als diskriminierend befundenen Löhne kostet ihn zusätzliche 70 Millionen Franken jährlich. Diese gewaltigen Zahlen lassen interessante Rückschlüsse auf die Grössenordnung der von der Wirtschaft auf dem Rücken der Frauen beziehungsweise der Frauenberufe eingesparten Summen zu.

Unrühmliche Tradition

Das Bundesgerichtsurteil vom 26. September 2003 reiht sich in die lange und unrühmliche Tradition von Entscheiden ein, in denen Gerichte die kantonalen Finanzen über die von Volk und Parlament beschlossenen Gesetze stellen – kurz, Finanzpolitik betreiben statt Recht sprechen. Wie schon im Entscheid Kempin ist dem höchsten Gericht jedes Mittel recht, um das Recht zurecht zu biegen. Gar nicht erst bemüht, juristisch

zu argumentieren, beruft es sich stattdessen mit verblüffender Unverblümtheit auf die «öffentliche Meinung», nach dem Motto «was nicht sein darf, kann nicht sein». Funktionsanalysen hin oder her behauptet es strikt aus dem hohlen Bauch, der Beruf des Polizisten sei anspruchsvoller als der Beruf der Pflegefachfrau.

Was bleibt, ist die Hoffnung, dass die von den Bundesrichtern geklopften Sprüche heilsame Schockwellen durch die Welt der Pflege senden werden. Das Bild unseres Berufes, das darin zum Ausdruck kommt, muss uns wachrütteln. Was Not tut, ist eine Image-Offensive. Durch die Lobby- und Vernetzungsarbeit des SBK hat die professionelle Pflege in den letzten Jahren bei den Behörden, bei unseren Partnern und in der breiten Öffentlichkeit an Profil und Resonanz gewonnen. Die Nursepower-Kampagne zur Unterstützung der parlamentarischen Motion Joder hat einen grossen Beitrag geleistet, um unseren Beruf aufzuwerten. Doch noch viel wichtiger ist der Beitrag jeder und jedes Einzelnen. Unser grösster Feind ist unsere fehlende Bereitschaft, der Gesellschaft den Wert unserer Arbeit zu vermitteln – überhaupt zu erzählen, was wir tagein, tagaus, bei den Patienten zuhause, im Heim, im Spital tun. Vielleicht müssen wir uns zuerst selbst davon überzeugen, um unsere Überzeugung dann auch weiterzugeben: dass es die professionelle Pflege ist, die den Erfolg jeder Behandlung ausmacht; dass, um Suzanne Gordon² sinngemäss zu zitieren, wir *den Unterschied* ausmachen – zwischen jederzeitiger Absturzgefahr und einem sicheren, komplikationslosen Heilungsverlauf in Zuversicht; zwischen beschwerdegeplagtem Überleben und einem Leben in grösstmöglicher Autonomie; zwischen Agonie und einem Sterben in Würde. Erst wenn wir dies dem letzten Bundesrichter klar gemacht haben, können wir hoffen, endlich soviel zu verdienen, wie wir verdienen. □